

IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Begabungsförderung in der Schule	2
2. Talentschulen für Sport und Kunstinterpretation	3
2.1. Mittelschulen.....	3
2.2. Volksschule	5
3. Schulen für intellektuell Hochbegabte.....	6
4. Kosten des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz	7
5. Antrag	7
Entwurf (IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz)	8

Zusammenfassung

Höher begabte Schulkinder werden grundsätzlich im ordentlichen Unterricht gefördert. Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie hochtalentierten interpretierenden Künstlerinnen und Künstlern in Mittel- und Berufsschulen werden individuelle schulische Lösungen zur Optimierung ihres Trainings angeboten. Falls diese Lösungen nicht ausreichen, stehen Mittelschülerinnen und -schülern ausgewählte, vom Kanton St.Gallen anerkannte und mitfinanzierte Talentschulen in der Schweiz zum Besuch offen. Dagegen fehlen heute die kantonalen Rechtsgrundlagen, um für spitzensportlich und vergleichbar künstlerisch begabte Volksschul-Kinder den Besuch von Talentschulen anzubieten und mitzufinanzieren.

Mit einem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz soll diese Grundlage nunmehr geschaffen werden. Danach sollen die Schulgemeinden und die politischen Gemeinden, welche die Volksschule führen, verpflichtet werden, einer jungen Spitzensportlerin oder einem jungen Spitzensportler oder einer jungen, im eingangs genannten Sinn künstlerisch hochbegabten Person den Besuch einer Talentschule zu gestatten, wenn das Ausnahmetalent und die Notwendigkeit, es ausserhalb der Volksschule zu entfalten, ausgewiesen sind. Voraussetzung muss ausserdem sein, dass die Talentschule eine ungeschmälerte Allgemeinbildung vermittelt und an ihrem Standort öffentlich anerkannt ist. Die Gemeinden sollen einen vom Kanton definierten und im Finanzausgleich anrechenbaren, begrenzten Beitrag an das Schulgeld leisten. Den Eltern (nach privater Abmachung allenfalls Verbänden oder vergleichbaren Kostenträgern) verbleiben die Differenz zu den vollen Schulkosten sowie die Lebens- und die Trainingskosten.

Daneben schafft der IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz nachträglich die gesetzliche Grundlage für die Beschulung intellektuell höchstbegabter Kinder in auswärtigen Schulen, wie sie der Erziehungsrat in der Rechtsprechung für seltene Einzelfälle zugelassen hat.

Mit Blick auf die Kosten der Vorlage ist von einer relativ geringen Zahl von Anwendungsfällen auszugehen. Der Mehraufwand des Kantons im Finanzausgleich wird voraussichtlich zwischen 60'000 und 100'000 Franken betragen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf eines IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

1. Begabungsförderung in der Schule

Zehn bis 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen gelten als besonders begabt, da sie in einem oder mehreren Bereichen im Vergleich zum Durchschnitt ihrer Altersgruppe deutlich voraus entwickelt oder ausgeprägt talentiert sind. Bei einem bis zwei Prozent der Kinder und Jugendlichen spricht man von einer Hochbegabung (oder Höchst- oder Spitzenbegabung), weil ihre Vorausentwicklung bzw. ihr Talent überragend hervorstechen.

Die St.Galler Schulgesetze sind auf die integrierte Begabungsförderung ausgerichtet. Sie schreiben vor, dass die öffentlichen Schulen die unterschiedlichen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerinnen und Schüler bzw. die Entfaltung der Verstandes- und Gemütskräfte durch eingehende Beschäftigung mit wesentlichen Bereichen menschlichen Denkens und Schaffens in Vergangenheit und Gegenwart fördern (Art. 3 Abs. 2 erster Satz VSG, Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1; abgekürzt MSG]). Diese Vorgaben beziehen sich grundsätzlich auch auf die adäquate Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhten Begabungen. Deren Bedürfnissen ist im ordentlichen Schulunterricht zu entsprechen. Analoge Vorschriften enthält auch das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz (SR 412.10; abgekürzt BBG): Nach Art. 21 Abs. 2 Bst. b BBG berücksichtigt die Berufsfachschule die unterschiedlichen Begabungen, und sie trägt mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen namentlich auch besonders befähigter Personen Rechnung.

In der Praxis findet schulische Begabtenförderung auf mehreren Ebenen statt:

- Zum einen geht es im Sport und in vergleichbaren, vorweg interpretierenden Bereichen der Kunst (insbesondere in Musik, Ballet und Theater) darum, für Ausnahmetalente die schulischen Rahmenbedingungen für das private Training bzw. die private Entwicklung zu optimieren. Dies ist traditionell in den Mittelschulen und Berufsschulen, zunehmend aber auch auf der Oberstufe der Volksschule ein Thema. Im Sport und in der Kunst gemäss erwähnter Ausprägung ist m.a.W. nicht der Unterricht an sich, sondern dessen Schnittstelle zum privaten Training tangiert. Dieses wird mit verschiedenen individuellen Massnahmen begünstigt: von der Anpassung des Stundenplans und der Aufgabenplanung über Dispensationen und Beurlaubungen bis hin zur Bewilligung, Schulsemester oder Schuljahre auf längere Zeitperioden zu verteilen. So wurde an der Kantonsschule Wattwil dem Olympiasieger im Skispringen, Simon Ammann, ermöglicht, die Matura in zwei Etappen zu erlangen. Auch in den Schuljahren 2005/06 und 2006/07 werden zwei spitzensportliche Talente, nämlich ein Eishockeyspieler an der Kantonsschule Wattwil und eine Ruderin an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen, die Maturaprüfungen auf zwei Jahre verteilt ablegen. Auch in der Berufsbildung bewährt es sich, das Training Hochbegabter durch individuelle schulische Lösungen zu begünstigen; solche Lösungen hängen indessen nicht allein von den Berufs- und Weiterbildungszentren ab. Sie bedürfen vielmehr auch der Unterstützung der Lehrbetriebe, die in der Verbundpartnerschaft der dualen Berufsbildung den wichtigsten Part einnehmen.
- Zum anderen ist in der Kunst der schöpferischen Begabung der Schulkinder aller Schulstufen zur Entfaltung zu verhelfen. Angesprochen sind auf dieser Ebene insbesondere das bildnerisch-gestaltende Wirken und die schöpferische Aktivität etwa in Musik, Tanz, Theater, Fotografie oder Film. Diese Begabungsförderung erfolgt vorab im Unterricht im Fach Bildnerisches Gestalten und in Freifächern. Darüber hinaus kennen die öffentlichen Schulen mit den besonderen Veranstaltungen (Thementage, Projektwochen, Schullager u.a.)

Gefässe für eine sporadisch noch konzentriertere Begabungsförderung dieser Art. Besondere Veranstaltungen eignen sich auch für Begegnungen der Schülerinnen und Schüler mit aktiven Künstlerinnen und Künstlern, soweit diese Begegnungen durch die Lehrkräfte in angemessener Form "pädagogisiert", d.h. in den Zusammenhang zu den Bildungszielen nach dem Lehrplan gestellt werden. Auf solche Begegnungen sollen die Lehrkräfte im Rahmen von Kursen der Lehrerweiterbildung vorbereitet werden. In den regionalen didaktischen Zentren sollen Lehrkräfte und Schulklassen periodisch Kontakte im Rahmen thematischer Schwerpunkte knüpfen können.

- Drittens geht es um die Förderung intellektuell höher begabter Kinder. Diese ist wegen des allgemeinen Bildungsauftrags und des Schulobligatoriums insbesondere in der Volksschule ein Thema. Intellektuell besonders begabte Kinder können mit verschiedenen pädagogisch/didaktischen Mitteln im Klassenverband geschult werden. Dazu gehören etwa individualisierte oder erweiterte Lernformen, eigenständiges Lernen, kooperatives bzw. interaktives Lernen, offener Unterricht sowie angereicherte, beschleunigte oder selbst bestimmte Lerninhalte. Daneben sind auch schulhausweite Angebote wie klassenübergreifender Unterricht, Schüleraustausch, Projektgemeinschaften oder Fördertage möglich. In der Volksschule sind weiter unter dem Titel Nachhilfeunterricht nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b VSG Einzel- oder Gruppen-Förderstunden denkbar. Zudem existieren in der Volksschule die beiden besonderen Massnahmen der Vorverlegung der Schulpflicht (Art. 47 VSG) und des Überspringens einer Klasse (Art. 31bis VSG).

In gewissen Einzelfällen lassen sich Spitzenbegabungen trotz aller Anstrengung nur erschwert oder überhaupt nicht innerhalb der herkömmlichen Schulstrukturen fördern. Dies kann etwa im Spitzensport oder in der interpretierenden Kunst der Fall sein, wenn das Training bzw. die Wettbewerbe wegen der Infrastruktur oder der Seltenheit der Sportart bzw. der Kunstrichtung auf wenige überregionale Orte beschränkt sind. Bei der kognitiven schulischen Förderung können Überbegabungen oder Begabungsverzerrungen zutage treten, die sich in der angestammten Klasse bzw. im Schulhaus nicht auffangen lassen und einen klassischen Unterricht für das betroffene Kind wie für dessen Kameradinnen und Kameraden als untragbar störend erscheinen lassen.

2. Talentschulen für Sport und Kunstinterpretation

Wie schon seit längerem in anderen Ländern besteht heute auch in der Schweiz ein Trend, Ausnahmetalente ab der Sekundarstufe I in besonderen, oft mit Internaten verbundenen Schulen zu fördern. Die Nachfrage nach solchen Schulplätzen ermöglicht es etlichen traditionellen Schulinternaten, sich auf die Förderung der Talententfaltung zu spezialisieren und in der entsprechenden Marktnische neu zu etablieren. Dabei wird zwischen der schulischen Förderung (Unterricht) und der Talentförderung (Training) unterschieden. Der Unterricht bleibt die Kernaufgabe der Schule, wird aber von den Rahmenbedingungen her (Jahres-, Semester- und Stundenplan, Stoffvermittlung, Aufgabenplanung) in den Dienst des Trainings gestellt. Dieses obliegt den Jugendlichen und Eltern mit Unterstützung von Verbänden und vergleichbaren Organisationen. Dieses Konzept ermöglicht den Ausnahmetalenten einerseits den minutiösen, zielstrebigem Aufbau, ohne den der Durchbruch nicht zu schaffen ist. Andererseits garantiert es ihnen jene Allgemeinbildung mit Diplomabschluss, welche für eine berufliche Entfaltung nach einer erfolgreichen oder abgebrochenen Karriere unabdingbar ist. Insoweit erfüllen die Talentschulen einen gesellschaftlichen Auftrag und verdienen die Unterstützung der öffentlichen Hand.

2.1. Mittelschulen

Der Kanton St.Gallen führt eigene Mittelschulen, und nach Art. 68 MSG kann die Regierung mit anderen Kantonen oder Staaten Vereinbarungen über den Mittelschulbesuch abschliessen. Auf dieser Grundlage hat die Regierung im Jahr 2004 den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Inter-

kantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.82; nachfolgend Interkantonale Vereinbarung) beschlossen. Im Sport und in der Kunst besteht damit seit dem Schuljahr 2004/05 die Möglichkeit, dass der Kanton einzelnen Mittelschülerinnen und -schülern den Besuch bestimmter Sport- oder Kunstschulen in der Schweiz mitfinanziert.

Die Interkantonale Vereinbarung regelt für spezifisch strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten den interkantonalen Zugang, die Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie die Beiträge, welche die Wohnsitzkantone auswärtiger Schülerinnen und Schüler den Trägern der Schulen zu leisten haben. Sie hält fest, dass die ihr unterliegenden Ausbildungsgänge gezielt eine Hochbegabung fördern, eine schulische oder berufliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss gewährleisten und konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bieten, damit diese die Förderung der Hochbegabung sowie die Ausbildung verbinden und alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können. Die Standortkantone melden einer Geschäftsstelle Ausbildungsgänge, welche diese Anforderungen erfüllen. Die Geschäftsstelle nimmt die gemeldeten Ausbildungsgänge in einen Anhang zur Vereinbarung auf. Im Anhang wird einerseits festgehalten, welche Ausbildungsgänge unter die Vereinbarung fallen und welche Beiträge vom Wohnsitzkanton einer ausserkantonalen Schülerin oder eines ausserkantonalen Schülers zu entrichten sind. Andererseits wird darin abgebildet, welche Vereinbarungskantone welche Ausbildungsgänge beanspruchen und finanzieren, allenfalls unter Bedingungen oder mit Einschränkungen ("à la carte-Prinzip"). Die Beiträge werden an die schulische Ausbildung, nicht aber an das Training und die Lebenskosten ausgerichtet. Sie dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Standortkantons für eigene Schülerinnen und Schüler.

Der Interkantonalen Vereinbarung sind bisher ausser dem Kanton St.Gallen die Kantone Zürich, Luzern, Obwalden, Glarus, Schaffhausen, Graubünden und Thurgau sowie neuerdings Nidwalden und Appenzell A.Rh. beigetreten. Sie umfasst folgende vom Kanton St.Gallen anerkannte Lehrgänge, die im Durchschnitt gleichzeitig von etwa zehn bis 20 St.Galler Jugendlichen besucht werden:

- Kantonsschule Rämibühl Zürich: Kunst- und Sportgymnasium (Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule oder des Langgymnasiums, mathematisch-naturwissenschaftliches, musisches und neusprachliches Profil, Verlängerung der Ausbildung bis zur Maturität um 1 Jahr auf 5 Jahre); Semesterbeitrag Fr. 8'740.–
- Hochschule Musik und Theater Zürich (Schweiz. Ballettberufsschule) (Ballett-Tänzerin Grundstudium); Semesterbeitrag Fr. 2'055.–
- Schweizerisches Sportgymnasium Davos (Gymnasium nach MAR); Semesterbeitrag Fr. 8'500.–
- Schweizerisches Sportgymnasium Davos (Handelsmittelschule+); Semesterbeitrag Fr. 6'000.–
- Sportmittelschule Engelberg (Maturitätsschule); Semesterbeitrag Fr. 6'600.–
- Sportmittelschule Engelberg (Hotelhandelsschule); Semesterbeitrag Fr. 5'000.–

Das Potential der Interkantonalen Vereinbarung ist noch nicht ganz ausgeschöpft. Insbesondere sind der Vereinbarung einige grössere Kantone noch nicht beigetreten, womit im Anhang gewisse förderungswürdige Schulen fehlen. Die Regierung ist bereit, einzelne weitere, im Anhang der Vereinbarung neu erscheinende Schulen zu anerkennen, wenn sie die schulischen Qualitätsanforderungen erfüllen. Indessen sind Talentschulen nicht wahllos zu akkreditieren. Ihre Zahl ist nicht nur von der Schulqualität her, sondern auch mit Blick auf die naturgemäss schmale Spitze im Sport und in der Kunst in einem engen Rahmen zu halten. Denn unabhängig von der Förderung von aussen setzen sich nur wenige Spitzentalente später *ganz* durch, womit der Effektivität von Sport- und Kunstschulen – über das Vermitteln einer *Chance* zu einer Spitzenkarriere hinaus – von vornherein Grenzen gesetzt sind.

Eine St.Galler Sport- oder Kunstschule der Sekundarstufe II, welche in den Anhang der Interkantonalen Vereinbarung aufgenommen werden könnte, existiert zurzeit nicht. St.Galler Ju-

gendliche können bestehende, im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung anerkannte Talentschulen ausserhalb des Kantons besuchen. Sollten Bewilligungs- oder Anerkennungsgesuche für einheimische Schulangebote eingehen, wären diese nach den Kriterien der Interkantonalen Vereinbarung zu prüfen.

2.2. Volksschule

Das Volksschulgesetz erklärt die Gemeinden als für die Volksschule zuständig und enthält im Übrigen keine Grundlage, wonach der Kanton die Förderung von Spitztalenten selbst fördern oder ihre Förderung den Gemeinden vorschreiben könnte. Die Regierung musste vor diesem Hintergrund den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung mit einem ausdrücklichen Vorbehalt auf Mittelschulen beschränken. Die Gemeinden sind nach geltendem Recht nicht verpflichtet, Beiträge an das Schulgeld für den Besuch auswärtiger Sport- und Kunstschulen zu leisten. Tun sie dies trotzdem, so auf freiwilliger Basis und ohne kantonale Finanzausgleichsbeiträge.

Nach dem zu Beginn von Ziff. 2 Ausgeführten ist es nicht mehr zeitgemäss, dass eine gesetzliche Regelung über die Beschulung höchstbegabter Volksschulkinder in Sport- und Kunstschulen fehlt. Eine entsprechende Grundlage ist im Rahmen eines IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz zu schaffen (Art. 53bis [neu] VSG gemäss Entwurf der Regierung). Damit soll zwar nicht wie in den Mittelschulen der Kanton direkt für die Förderung und finanzielle Unterstützung als zuständig erklärt werden; denn es besteht kein Grund, nach dem Kriterium, ob die Hochbegabtenförderung innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Schulstrukturen erfolgt, die Kompetenzen unterschiedlich auf Kanton und Gemeinden zu verteilen. Hingegen soll eine St.Galler Gemeinde, in der sich ein Spitztalent aufhält, neu verpflichtet sein, den Besuch einer Förderschule ausserhalb der gemeindeinternen Volksschule zu gestatten und mitzufinanzieren, wobei ihr Aufwand durch den Kanton im Finanzausgleich angerechnet wird. Voraussetzung ist erstens die Identifikation des Spitztalentes und dessen Förderbedürftigkeit ausserhalb des Aufenthaltsortes und zweitens, dass die fragliche Schule den allgemein bildenden Unterricht trotz Anpassung an die Trainingsbedingungen nicht vernachlässigt und dass sie bei ausserkantonalem Standort durch die zuständigen Stellen als öffentliches oder privates Angebot formell anerkannt ist.

Die Regierung hat durch Verordnung die Voraussetzungen für den Besuch einer Talentschule zu regeln. Um sicherzustellen, dass das neue Gesetzesrecht ausschliesslich auf Spitztalente angewendet wird, sind diese Voraussetzungen restriktiv zu formulieren. Das Verordnungsrecht wird sich insbesondere an folgenden Grundsätzen orientieren:

Im Sport wird insbesondere auf die Eliteausweise "Swiss Olympic Talents Cards" der Dachorganisation Swiss Olympic Association abzustellen sein:

- Die *Swiss Olympic Talents Card Regional / Interregional* ist auf Nachwuchssportlerinnen und -sportler ausgerichtet, die seit mehr als einem Jahr einem regionalen oder interregionalen Kader angehören und von einem Verband gefördert werden. Sie wurden vom Verband mit hoher Sorgfalt gesichtet, ausgewählt und auf ihre Förderwürdigkeit überprüft. Das Umfeld (Eltern, Schule) wird berücksichtigt. Neben dem hohen sportlichen Potenzial verfügen die Talente über ein grosses Interesse und eine ausgeprägte Leistungsbereitschaft, Beharrlichkeit und einen starken Willen. Sie verfügen darüber hinaus über klare sportliche und schulisch/berufliche Zielvorstellungen (Richtlinien der Swiss Olympic Association für die Abgabe der Swiss Olympic Card und Swiss Olympic Talents Card, gültig ab 1. Januar 2004, Ziff. 5.6).
- Die *Swiss Olympic Talents Card National* wird an Nachwuchssportlerinnen und -sportler mit national erfüllten Anforderungskriterien und internationalem Potenzial vergeben. Sie wird in der Regel an Mitglieder von Juniorennationalmannschaften der obersten Nachwuchs-Alterskategorie der Sportart abgegeben. Diese Talente gehören national zu den besten ihrer Altersstufe, haben ihre Topleistungen wiederholt bestätigt und verfügen darüber hinaus über klare sportliche und schulisch/berufliche Zielvorstellungen (a.a.O. Ziff. 5.5).

In der Kunst ist ein extern unterstützungswürdiges Talent mangels allgemeiner Richtlinien im Einzelfall zu identifizieren. Die entsprechende Unterstützung ist vorab angezeigt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine anerkannte Talentschule besucht, welche die Selektion bereits bei der Aufnahme durchführt. Zudem ist denkbar, dass im Rahmen der Begabungsförderung in der öffentlichen Volksschule ein Talent zutage tritt, welches durch die Schulverantwortlichen unter Beizug spezifischer, anerkannter Expertinnen oder Experten als ausserhalb der Volksschule förderbedürftig zu bezeichnen ist.

Ausserdem hat die Regierung durch Verordnung die zugelassenen Schulen und den Gemeindebeitrag an das Schulgeld zu bestimmen. Diesbezüglich ist der IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz ausschliesslich im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung zu vollziehen. Mithin wird das Ordnungsrecht auf den auf die Volksschule zu erweiternden Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung verweisen. Dieser Beitritt liegt seinerseits in der Zuständigkeit der Regierung.

Bei der Anerkennung der Talentschulen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung ist die Regierung nach der "à la carte-Konzeption" der Vereinbarung frei (s.o. Ziff. 2.1). Sie wird bei der Anerkennung dergestalt Mass halten, dass einerseits identifizierten Talenten der Besuch eines adäquaten schulischen Angebotes ermöglicht wird, andererseits aber nicht ein "Talentschul-Tourismus" aufkommt.

Bei der Festlegung des Gemeindebeitrags an das Schulgeld ist die Regierung im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung ebenfalls frei. Innerkantonale soll die Kostenbeteiligung der Gemeinde in keinem Fall die durchschnittlichen schulischen Kosten je Kind und Regelklasse auf der Oberstufe (zurzeit Fr. 15'000.–) übersteigen. Bei den Schulen ausserhalb des Kantons St.Gallen soll sie merklich unter den Durchschnittskosten liegen und insbesondere die Standortbeiträge der Schulkantone berücksichtigen. Den Eltern oder in privater Absprache allenfalls den Verbänden bzw. anderen privaten Unterstützungsquellen verbleiben die Differenz zu den vollen Schulkosten sowie die Lebens- und die Trainingskosten.

Zurzeit dominieren in der Volksschule Sport- und Kunstschulen ausserhalb des Kantons St.Gallen. Innerhalb des Kantons St.Gallen besteht einzig die Sportschule Wildhaus als Angebot der Oberstufenschulgemeinde Wildhaus-Alt St.Johann zur Förderung von Ausnahmetalenten im Skisport. Es ist beabsichtigt, nach Erlass des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz diese Schule zu anerkennen bzw. als St.Galler Schule der Interkantonalen Vereinbarung zu unterstellen. Damit kann die Wildhauser Schule durch andere Kantone anerkannt und beim Besuch durch deren Schulkinder mitfinanziert werden. Weitere öffentliche oder private Volksschulen zur Förderung spitzensportlicher und künstlerischer Talente im Kanton St.Gallen sind zurzeit nicht bekannt. Bei Bedarf wäre es an den Gemeinden oder an privaten Anbietern, diesbezüglich aktiv zu werden und beim Kanton um Anerkennung nach den einschlägigen Kriterien nachzusuchen.

3. Schulen für intellektuell Hochbegabte

In den Mittelschulen stellt sich die Frage nach einer ausserschulischen Förderung intellektueller Hochbegabungen nicht. Hochbegabte Gymnasiastinnen und Gymnasiasten kommen im Rahmen des schulischen Grundangebotes, der zahlreichen besonderen Veranstaltungen und des vielfältigen Freifach-Angebotes auf ihre Rechnung.

Dagegen gab und gibt es in der Volksschule – und hier vorwiegend in der Primarschule – eine Handvoll Schulkinder, an denen der lehrplanmässige Unterricht samt Fördermassnahmen der geschilderten Art (Ziff. 1) nicht genügt. Nachdem das Volksschulgesetz auch für diese Fälle keine Regelung enthält, musste der Erziehungsrat durch Lückenfüllung im Rahmen der Rekurspraxis Vorgaben machen. Diese lauten wie folgt: Höchstbegabten Schülerinnen und Schülern, für die nachgewiesen ist, dass alle schulinternen Fördermassnahmen einschliesslich Überspringen der Klasse erfolglos waren und für die der Schulpsychologische Dienst durch

schriftliches Gutachten für den Fall des Verbleibens in der Klasse eine gravierende Benachteiligung voraussagt, ist eine unkonventionelle Schulung zu ermöglichen und mitzufinanzieren (vgl. Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons St.Gallen [GVP] 2001 Nr. 86). Im Ergebnis besucht unter diesem Titel eine einstellige Zahl St.Galler Kinder Privatschulen ausserhalb des Kantons St.Gallen, die sich auf die Förderung höchstbegabter Schülerinnen und Schüler spezialisiert haben. Praxisgemäss beschränkt sich der Kostenbeitrag der Herkunftsgemeinde auf Fr. 18'000.– (bis zum Jahr 2005) bzw. Fr. 21'000.– (ab dem Jahr 2006). Diesen Betrag verlangt der Kanton von den Gemeinden als Pauschalbeitrag an eine Sonderschulung; er entspricht den durchschnittlichen Kosten für eine Kleinklassen-Schülerin oder einen Kleinklassen-Schüler (Art. 11 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen, sGS 213.95).

Die neue Gesetzesbestimmung von Art. 53bis [neu] VSG gemäss Entwurf der Regierung schafft im Verbund mit dem späteren Ordnungsrecht nachträglich auch eine Grundlage für die lückenfüllende Rekurspraxis des Erziehungsrates zur ausserschulischen Förderung eines intellektuell höchstbegabten Volksschul-Kindes.

4. Kosten des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz

Der IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz wirkt sich im Bereich des Sportes und der Kunst finanziell aus.

Für die Gemeinden als Gesamtheit fallen die Kosten des Nachtrags nicht ins Gewicht, da es um Einzelfälle geht. Hingegen trifft ein einzelnes Schulgeld die betroffene Gemeinde in aller Regel als zusätzliche Kostenbelastung, da mit dem Austritt des hochbegabten Schulkindes aus der gemeindeeigenen Schulklasse nicht bzw. höchstens zufällig eine Schulklasse eingespart werden kann. Die Situation ist diesbezüglich mit dem bekannten auswärtigen Schulbesuch in einer Nachbargemeinde aus geografischen oder anderen besonderen Gründen nach Art. 53 VSG vergleichbar. Ausgenommen sind die wenigen Primarschulgemeinden, über die sich noch kein Oberstufenträger erstreckt, d.h. die ohnehin für jede Schülerin und jeden Schüler der Oberstufe ein Schulgeld entrichten müssen. Die entsprechende Ungleichheit ist systembedingt und auch bei der Anwendung von Art. 53bis (neu) VSG gemäss Entwurf der Regierung in Kauf zu nehmen.

Über den indirekten und den direkten Finanzausgleich wird rund die Hälfte der Kosten vom Kanton getragen. Bei einem Schulgeldbeitrag von 8'000 bis 12'000 Franken, einer gleichzeitigen Frequentierung der Talentschulen durch zehn bis 20 Schülerinnen und Schüler und einer hälftigen Beteiligung des Kantons im Finanzausgleich ergeben sich auf dieser Ebene jährliche Mehrkosten zwischen 60'000 und 100'000 Franken.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006 Kenntnis genommen und erlässt als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹ wird wie folgt geändert:

c) *Besuch einer Schule für Hochbegabte*

Art. 53bis (neu). Der Schulrat gestattet den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn:

- a) eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann;**
- b) die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist.**

Die Regierung bezeichnet durch Verordnung:

- 1. die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte;**
- 2. die anerkannten Schulen und den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.**

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ sGS 213.1.